

S a t z u n g
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der Stadt Crailsheim
vom 18. Dezember 1997
zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 04.10.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 18. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Crailsheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 375 v.H.

der Steuermeßbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 1998.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

gestrichen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Voraussetzungen über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und deren Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crailsheim, den 05. Oktober 2001

gez.

Rilk
Erster Bürgermeister